



## Vorgaben zur Inanspruchnahme des Förderprogramms

Nach der Bewilligung des Antrags hat die/der Antragstellende **zwölf Monate** Zeit, ihr/sein Vorhaben umzusetzen (**Umsetzungsfrist**). Der Anspruch auf die Fördermittel bleibt bestehen, auch wenn die Laufzeit des Förderprogramms innerhalb des Umsetzungszeitraums beendet wurde.

Im Falle einer Förderung einer Praxisneugründung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum, Zweigpraxis) oder Praxisübernahme verpflichtet sich die/der Förderberechtigte ab dem Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für **drei Jahre** im Fördergebiet zu praktizieren (**Bindungsfrist**). Innerhalb des Stadtkreis Stuttgart ist ein Umzug möglich, muss aber angezeigt werden. Falls eine zusätzliche Förderung für die Errichtung einer Praxis in einem Stadtbezirk ohne pädiatrischer Praxis geltend gemacht wurde und die Praxis in einen Stadtbezirk mit einer oder mehreren bereits vorhandenen pädiatrischen Niederlassungen zieht, ist die/der Antragstellende zu einer Rückzahlung der zusätzlichen Förderung in Höhe von 1/3 des zusätzlichen Förderbetrags für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

Wird die Praxis vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist beendet, besteht gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart eine anteilige **Rückzahlungsverpflichtung** der erhaltenen Förderung in Höhe von 1/3 des Gesamtförderbetrags für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist.

Bei der Förderung einer Anstellung besteht keine Bindungsfrist.

Die Fördersumme wird der/dem Antragstellenden nach Vorlage des entsprechenden Zulassungsbescheids überwiesen.

Falls mehr Förderanträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird anhand des Kriteriums der Versorgungsverbesserung eine Auswahlentscheidung vorgenommen.